

(2) Selbständige Handwerker und Gewerbetreibende, die über ihr Leistungsangebot hinaus tätig werden, haben diese Leistungen als handwerkliche bzw. gewerbliche Leistungen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften abzurechnen und zu besteuern.

§ 4

Die Leiter von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen unterstützen die örtlichen Räte bei der Gewinnung von Fachkräften für die Leistung freiwilliger Tätigkeit zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen.

§ 5

(1) Die örtlichen Räte bzw. die von ihnen beauftragten Betriebe und Einrichtungen erfassen die Bürger, die freiwillige bezahlte Tätigkeit leisten wollen, in Kontrolllisten. Sie übergeben dem Bürger eine Kontrollkarte (Anlage 1):

(2) Auf der Kontrollkarte lassen die Bürger, die in einem Arbeitsrechts- oder Genossenschaftsverhältnis stehen, die Zustimmung des Betriebes, der Genossenschaft, der Einrichtung bzw. des staatlichen Organs eintragen. Die Zustimmung gilt für ein Jahr. Die Zustimmung ist zu versagen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung einer freiwilligen bezahlten Tätigkeit nicht mehr erfüllt sind. Die Kontrollkarte verbleibt beim Bürger.

(3) Die Höhe der ausgezahlten Vergütung und der geleisteten Stunden ist nach Beendigung eines Auftrages vom Auftraggeber in die Kontrollkarte einzutragen.

(4) Auftraggeber können sein:

- Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden
- VEB Kommunale Wohnungsverwaltung
- VEB Gebäude'wirtschaft
- sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften
- den örtlichen Räten nachgeordnete staatliche Einrichtungen ?
- Betriebe und Kombinate, die für Werkwohnungen zuständig sind.

§ 6

(1) Mit dem Bürger sind Art und Umfang der freiwilligen bezahlten Tätigkeit zu vereinbaren.

(2) Die Auftraggeber sind dafür verantwortlich, daß bei der Ausübung freiwilliger bezahlter Tätigkeit die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie die besonderen Bestimmungen zum Schutze der Frauen und Jugendlichen eingehalten werden.³

(3) Die freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern, die in einem Arbeitsrechts- oder Genossenschaftsverhältnis stehen, darf jährlich 240 Stunden nicht überschreiten.

(4) Die in freiwilliger bezahlter Tätigkeit auszuführenden Baumaßnahmen bedürfen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften der bauaufsichtlichen Kontrolle. Sie sind, sofern ein statischer Nachweis erforderlich ist, nur unter Leitung eines dafür qualifizierten Baufachmannes auszuführen. Arbeiten gemäß Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBL II S. 97) dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Ausführenden eine entsprechende Qualifikation besitzen und die Abnahme durch einen Abnahmeberechtigten gewährleistet ist.

§ 7

(1) Die Vergütung der freiwilligen bezahlten Tätigkeit erfolgt entsprechend den in der Anlage 2 festgelegten Stundenvergütungssätzen. Die Vergütung nach anderen als den in der Anlage 2 enthaltenen Stundenvergütungssätzen ist unzulässig. In den Stundenvergütungssätzen sind die Zuschläge für Arbeiterschwermiss sowie für die Bereitstellung von Kleinwerkzeugen enthalten.

(2) Für freiwillige bezahlte Tätigkeit, die an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt wird, sind die in der Anlage 2 aufgeführten Zuschläge zu zahlen.

(3) Anspruch auf Zuschläge für Überstunden- und Nacharbeit, auf Ausgleichszahlungen, Treueprämien und Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer sowie auf Zahlung von Weggeldern besteht nicht.^w

§ 8

(1) Die Vergütung freiwilliger bezahlter Tätigkeit ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Bürger, die freiwillige bezahlte Tätigkeit durchführen, sind unfallversichert. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBL II S. 123). Für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes bei Schadenersatzleistungen ist die Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBL II S. 679) sinngemäß anzuwenden.

§ 9

(1) Das für die freiwillige bezahlte Tätigkeit des Bürgers erforderliche Material ist durch den Auftraggeber bereitzustellen.

(2) Der Auftraggeber hat bei bauanzeigepflichtigen Arbeiten und Maßnahmen, die eine Baugenehmigung erfordern, den Nachweis über die Bezugsquellen des Materials zu erbringen.

(3) Auftraggeber haben, sofern sie von Betrieben Grundmittel zur Durchführung der freiwilligen bezahlten Tätigkeit in Anspruch nehmen, mit diesen Betrieben über deren Nutzung einschließlich der hierfür zu erstattenden Kosten entsprechende Verträge abzuschließen. Die Kostenerstattung richtet sich nach den preis-